

Merkblatt Vorsorgeauftrag

Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person in einem Vorsorgeauftrag beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge und/oder die Vermögenssorge zu übernehmen sowie sie im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 360 Abs. 1 ZGB).

Formvorschriften

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie ein Vorsorgeauftrag errichtet werden kann:

- **Eigenhändig:**
Der Auftrag muss von A bis Z von der auftraggebenden Person von Hand geschrieben, datiert und unterschrieben sein. Vordruckte Formulare oder maschinengeschriebene Vorsorgeaufträge sind ungültig. Ebenso ist ein Vorsorgeauftrag ungültig, den eine andere Person handschriftlich verfasst und von der auftraggebenden Person lediglich unterschrieben wird.
- **Öffentlich beurkundet:**
Wer seinen Vorsorgeauftrag nicht handschriftlich verfassen möchte (oder nicht kann), kann den Auftrag von einer Notarin oder einem Notar beurkunden lassen. Es empfiehlt sich, mit dem Notariat vorgängig die Kosten zu besprechen.

Inhalt

Im Vorsorgeauftrag kann festgelegt werden, wie der Auftrag von der Vorsorgebeauftragten oder dem Vorsorgebeauftragten auszuführen ist und in welchen Tätigkeitsfeldern gehandelt werden soll.

- Im Rahmen der **Personensorge** können Wünsche und Anordnungen aus den Lebensbereichen Wohnen, Gesundheit, Betreuung und Pflege festgelegt

werden. Die auftraggebende Person kann dem oder der Beauftragten im Rahmen der Personensorge auch das Recht einräumen, einer medizinischen Massnahme zuzustimmen oder eine solche zu verweigern. Für eine solche Anordnung muss es sich beim Beauftragten zwingend um eine natürliche Person handeln. Es empfiehlt sich jedoch, solch medizinische Fragen in einer Patientenverfügung zu regeln.

- Im Rahmen der **Vermögenssorge** kann festgelegt werden, wie das Einkommen und das Vermögen verwaltet werden soll. Es können Anordnungen getroffen werden, wie die Aufgaben zu erfüllen sind oder welche Vorkehrungen unterlassen werden müsse.
- Um alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen und um Verträge abzuschliessen oder zu kündigen, kann die beauftragte Person als **Vertretung im Rechtsverkehr** aufgeführt werden.

Wenn im Vorsorgeauftrag die Personen- und Vermögenssorge und die Rechtsvertretung klar und unmissverständlich geregelt ist, kann eine Beistandschaft im Fall der Urteilsunfähigkeit entbehrlich sein. Für den Fall, dass die vorgesehene Person den Auftrag nicht annehmen kann, wider Erwarten ungeeignet ist oder den Auftrag nach der Inkraftsetzung (Validieren) kündigt, können Ersatzpersonen aufgeführt werden.

Vorsorgebeauftragte Person

Die vorsorgebeauftragte Person kann grundsätzlich eine natürliche oder eine juristische Person sein; natürliche Personen müssen voll handlungsfähig sein zum Zeitpunkt, in dem der Vorsorgeauftrag in Kraft tritt. Für medizinische Massnahmen ist nur eine natürliche Person als beauftragte Person geeignet.

Die Verantwortung, eine geeignete Person für die Ausführung seines Vorsorgeauftrags auszuwählen und diese im Vorsorgeauftrag als Beauftragte hinreichend zu bezeichnen, liegt beim Vorsorgeauftraggeber

Die KESB hat die Eignung der vorgesehenen vorsorgebeauftragten Person von Amtes wegen zu prüfen. Vom Vorsorgebeauftragten muss ein guter Leumund verlangt werden. Für den Nachweis des guten Leumunds werden aktuelle Betreibungs- und Strafregisterauszüge eingeholt.

Die vorsorgebeauftragte Person wird in seiner Tätigkeit als Vorsorgeauftragnehmer grundsätzlich nicht kontrolliert oder überwacht. Es ist deshalb wichtig, dass einem Vorsorgeauftragnehmer vollkommen vertraut wird.

Aufbewahrung / Hinterlegung

Ein Vorsorgeauftrag, von dem niemand weiss, ist so gut wie nicht vorhanden. Freunde und Angehörige bzw. zumindest die beauftragte Person sollten daher informiert sein, dass ein solcher existiert und wo sich das Original befindet. So kann der Vorsorgeauftrag im Fall der Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person der KESB eingereicht werden (siehe: Wirksamkeit/Validierung). Es besteht die Möglichkeit, die Errichtung und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank des Zivilstandsamtes eintragen zu lassen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass das eigene soziale Umfeld oder die zuständige Behörde von der Existenz eines

Vorsorgeauftrages erfährt. Der Vorsorgeauftrag kann jedoch beim Zivilstandsamt nicht hinterlegt werden. Im Kanton St. Gallen können die Vorsorgeaufträge seit 1. Januar 2015 zentral beim Amt für Handelsregister und Notariate, Amtsnotariat St. Gallen, Davidstrasse 27, 9000 St. Gallen kostenpflichtig deponiert werden. Für die sichere Hinterlegung ist der Auftraggeber verantwortlich.

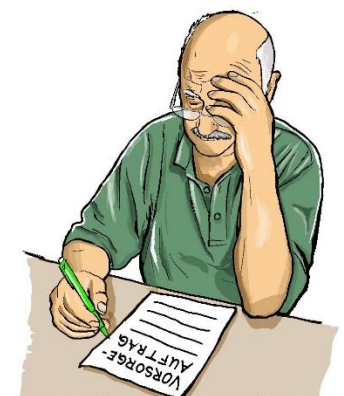
Wirksamkeit / Validierung

Nur das Original eines Vorsorgeauftrags ist gültig. Er kann erst in Kraft treten, wenn der Auftraggeber oder die Auftraggeberin urteilsunfähig geworden ist. Weder die auftraggebende noch die beauftragte Person können bestimmen, wann dieser Zeitpunkt gekommen ist. Dies obliegt der KESB. Sie hat darüber hinaus zu prüfen, ob der Vorsorgeauftrag den Formvorschriften entspricht, gültig errichtet worden ist und die beauftragte Person für die Vertretung geeignet und bereit ist, den Auftrag anzunehmen.

Damit die beauftragte Person handeln und sich bei Dritten legitimieren kann, braucht es eine Urkunde bzw. eine Verfügung.

Dass ein Vorsorgeauftrag in Kraft gesetzt wird und die vorsorgebeauftragte Person eine Verfügung erhält, ist keine unentgeltliche Dienstleistung. Für die Validierung fallen Gebühren an (Nr. 51.08 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung [GebT; sGS 821.5])

Wollen Sie einen Vorsorgeauftrag validieren lassen? Dann verwenden Sie bitte das Formular «Antrag auf Validierung eines Vorsorgeauftrags».



Merkblatt für den/die Vorsorgebeauftragten

1. Mit der Annahme des Vorsorgeauftrags sind Sie verpflichtet, für die urteilsunfähige Person jene Geschäfte wahrzunehmen, welche diese im Vorsorgeauftrag umschrieben hat. Die Ausführung hat vorschriftsgemäss zu erfolgen. Sie sind im Weiteren verpflichtet, den Vorsorgeauftrag persönlich auszuführen, können aber für einzelne Geschäfte Drittpersonen beziehen. Sie handeln selbständig, ohne dass Sie für einzelne Geschäfte die Zustimmung der KESB (KESB) benötigen.
2. Im Rahmen des Vorsorgeauftrags vertreten Sie die auftraggebende Person. Es gelten dabei die Bestimmungen des Auftragsrechts nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (Art. 394 ff OR).
3. Die Interessenwahrung erfolgt nach dem Willen der betroffenen Person. Ist Ihr Auftrag in gewissen Bereichen unklar, können Sie die KESB um Auslegung oder – wenn nötig Ergänzung – in Nebenpunkten ersuchen. Sollte sich zeigen, dass einzelne Bereiche, in denen Handlungsbedarf besteht, von der Vorsorgevollmacht nicht erfasst sind, wenden Sie sich ebenfalls an die KESB. Diese muss für diese Bereiche einen Beistand einsetzen, wobei Sie als Vorsorgebeauftragte/r als Beistand/in eingesetzt werden können.
4. Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder besteht in einer Angelegenheit zwischen Ihnen und der auftraggebenden Person eine Interessenkollision, so sind die verpflichtet, die KESB zu informieren (Art. 365 ZGB).
5. Rechenschaftsablegung: Als vorsorgebeauftragte Person haben Sie eine sorgfältige Dokumentation der betreuten Geschäfte und erfüllten Aufgaben zu erstellen, damit es Ihnen jederzeit möglich ist, Bericht und Rechenschaft abzulegen (Art. 400 OR). Dazu gehört auch eine wenigstens minimale Buchführung. Diese Dokumente können von der auftraggebenden Person bei Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit, von deren Erben, von der KESB oder ggf. vom Beistand herausverlangt werden.
6. Haftung: Die Haftung richtet sich nach Art. 398 f. OR, d.h. Sie haften für getreue und sorgfältige Geschäftsführung.
7. Entschädigung und Spesenersatz: Die auftraggebende Person bestimmt, ob der Auftrag entgeltlich oder unentgeltlich ist. Ist dies im Vorsorgeauftrag nicht geregelt, kann die KESB eine Entschädigung festlegen, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind (Art. 366 ZGB). Kriterien sind dabei Umfang der zu erledigenden Aufgaben und der damit verbundene Zeitaufwand, Komplexität und Verantwortung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der auftraggebenden Person. Bei der Ausführung des Auftrags entstandene Spesen werden ebenfalls aus dem Vermögen des Auftraggebers ersetzt. Bei Ehegatten wird davon ausgegangen, dass der Auftrag unentgeltlich ist.

8. Kündigung: Gemäss Art. 367 ZGB kann der Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die KESB gekündigt werden. Aus wichtigen Gründen kann die Kündigung auch fristlos erfolgen.
9. Einschreiten der KESB: Zum Schutz der betroffenen Person kann die KESB die erforderlichen Massnahmen ergreifen, wenn die Interessen der auftraggebenden Person nicht mehr gewahrt sind oder Sie als Vorsorgebeauftragte/r dazu nicht mehr in der Lage ist. Die KESB kann zu diesem Zweck Weisungen erteilen, ein Inventar, periodische Berichterstattung oder Rechnungsablage einfordern oder der auftragnehmenden Person die Befugnisse ganz oder teilweise entziehen (vgl. Art. 368 ZGB). Bei Entzug der Befugnisse hat die KESB zu prüfen, ob im Vorsorgeauftrag eine Ersatzperson bestimmt wurde; ansonsten hat sie einen Beistand bzw. eine Beiständin einzusetzen.
10. Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit: Der Vorsorgeauftrag verliert seine Wirkung von Gesetzes wegen, falls die auftraggebende Person wieder urteilsfähig wird (Art. 369 ZGB). Als Vorsorgebeauftragte/r sind Sie jedoch in einem solchen Fall verpflichtet, die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der Auftraggeber dazu wieder selber in der Lage ist. Ist dies gegeben, so ist die KESB zu informieren und die Legitimationsurkunde zurückzugeben. Alle in Ihrem Besitz befindlichen Vermögenswerte, Dokumente, Zugangscodes, etc. sind zusammen mit einer Abrechnung dem Auftraggeber herauszugeben.

April 2026